

Gemeinde Hergensweiler

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.06.2026

Tagesordnungspunkt 8

Bearbeiter(in) Fr. Grath

Aktenzeichen 6024.01-113314503

Bauantrag Nr. 041/2026 / Antrag auf Baugenehmigung

Bauherr: Bioenergie Schneider, Hagers 1, 88138 Hergensweiler
Bauvorhaben: Abbruch eines best. Betriebsgebäudes und Neubau von zwei Betriebsgebäuden für Biogasanlage
Bauort: Fl.Nr. 1240, Gmkg. Hergensweiler, Hagers 1

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Abbruch eines best. Betriebsgebäudes und Neubau von zwei Betriebsgebäuden für Biogasanlage, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich grundsätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) zählen zur Biomasse insbesondere Pflanzen und Pflanzenbestandteile sowie Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft. Erfasst werden dabei nicht nur „klassische“ Biogasanlagen, sondern beispielsweise auch Hackschnitzelheizanlagen oder Anlagen zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe bzw. spezieller Energiepflanzen. Auch Gülle aus der Tierhaltung stellt Biomasse dar und kann daher im Rahmen privilegierter Biogasanlagen zur Energiegewinnung eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Biomasse der Energieerzeugung dient. Das aus Biomasse gewonnene Gas kann sowohl zur Wärme- als auch zur Stromerzeugung genutzt werden, sei es innerhalb des (Basis-)Betriebs oder außerhalb, etwa durch Einspeisung in öffentliche Versorgungsnetze.

Die erforderliche Zuordnung der Biomasseanlage zu einem Basisbetrieb liegt regelmäßig vor, wenn Betreiber des Basisbetriebs und Betreiber der Biomasseanlage personenidentisch sind. Im immissionsschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Fachbehörden die Voraussetzungen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB prüfen.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Bioenergie Schneider, Abbruch eines best. Betriebsgebäudes und Neubau von zwei Betriebsgebäuden für Biogasanlage, auf der Fl. Nr. 1240 der Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 23.04.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.